



> Informationen für
Vertriebspartner

Nachbesserungsbegleitschäden und Mängelbeseitigungsnebenkosten

In guten Betriebshaftpflicht-Policen für das Baunebengewerbe gibt es spezielle Deckungserweiterungen. Wir möchten zwei wichtige Aspekte erläutern, die auf den ersten Blick ähnlich sind, aber dennoch unterschiedliche Sachverhalte darstellen :

1. Nachbesserungsbegleitschäden

Wenn man am eigenen Gewerk aufgrund des Fehlens von vereinbarten Eigenschaften Nachbesserung vornimmt und hierdurch mangelfreie Arbeiten anderer Handwerker beschädigt oder zerstört, spricht man von Nachbesserungsbegleitschäden. Vor Nachbesserung gibt es keinen Sachschaden.

Ein Beispiel : Ein Installateur verlegt Leitungen in einem Neubau. Ein anderer Handwerksbetrieb fließt die Wände. Der Hausherr stellt fest, dass durch die Leitungen kein Wasser fließt. Er verlangt vom Installateur Nachbesserung. Um an die Leitungen zu gelangen, muss die Wand abgeklopft werden. Die Kosten für die Nacharbeiten sind in der Deckungserweiterung enthalten. Die Kosten für den Austausch der Leitungen selbst sind nicht abgedeckt und auch nicht versichert.

Erfüllungsschaden

Der Austausch der Leitungen selbst wird als Erfüllungsschaden bezeichnet. Dieser beschreibt den Schaden, der durch das Schuldverhältnis (hier: der Handwerksvertrag) nicht oder nicht richtig erfüllt wurde. **Erfüllungsschäden sind grundsätzlich nicht versicherbar.**

Nachbesserungsschäden

Dabei geht es um den Ausfall der Nutzung der von den Nachbesserungsarbeiten betroffenen Räume.

Ein Beispiel: Kann der Eigentümer im obigen Beispiel den Neubau aufgrund der Nachbesserung verspätet vermieten, dann entsteht ein **finanzieller Folgeschaden**, der über diese **Deckungserweiterung abgesichert** ist.

2. Mängelbeseitigungskosten

Ähnlich wie die Nachbesserungsbegleitschäden sind Mängelbeseitigungsnebenkosten Folgekosten, die für die Beseitigung der eigenen mangelhaften Arbeit entstanden sind. Der große Unterschied besteht darin, dass durch das fehlerhafte eigene Gewerk zusätzlich ein Sachschaden entstanden ist.

Ihr Zugang zu HDI

Angebots- und Beratungsservice
Tel: 0221 144 3222
angebot@hdi.de



Mark Schwabe
Key-Account Manager Pools
Tel: 0162 3245190
mark.schwabe@hdi.de

Impressum

HDI AG
HDI-Platz 1
30659 Hannover

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Torsten Leue
Vorstand: Caroline Schlienkamp
(Sprecherin)
Stefan Eversberg
Dr. Stefan Pasternak
Jürgen Stoffel
Dr. Martin Weldi

Sitz der Gesellschaft:
Hannover, Amtsgericht Hannover
HRB 60722
Ust-ID-Nr. DE 813832571

Ein Beispiel: Der Hausherr stellt nach Fertigstellung der Arbeiten einen großen Wasserfleck fest, der durch die Wände dringt. Die Schadenursache ist eine fehlerhaft montierte Muffe des Installateurs. Die Fliesen der Wand müssen entfernt und die Schadenstelle getrocknet werden.
Die Kosten für die Schadenbehebung am eigenen Gewerk sind nicht abgedeckt!

Die HDI Betriebs-Haftpflicht – umfangreich und ausgezeichnet !

Die beschriebenen Deckungserweiterungen sind in unserer Betriebs-Haftpflichtversicherung für das Baunebengewerbe automatisch integriert. Für die Nachbesserungsbegleitschäden inklusive Folgeschäden gilt ein Sublimit von 250.000 Euro, max. 3-fach p. a.

Und zudem punkten Sie mit einer **Top-Bewertung**: Die HDI Betriebs-Haftpflichtversicherung ist mit der **Bestnote FFF+** vom Ratinghaus Franke & Bornberg bewertet worden.